

Gemeinde Thandorf

- Der Bürgermeister -

Wolfgang Reetz
Dorfstr. 20 b
19217 Thandorf

Telefon: 038875 / 22 056
Mobil: 0172 / 76 60108
Telefax: 038875 / 22 058
Mail: bgm@thandorf.de

Gemeinde Thandorf
Wolfgang Reetz • Dorfstr. 20 b • 19217 Thandorf

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin
Bleicher Ufer 13
Postfach 160 144
19053 Schwerin

12. Januar 2010

Ihr Zeichen: StAUN SN 42B-5712.0.1045822099
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Thandorf
Bezug: Ihr Schreiben v. 08.12.2009 / Beteiligung Thandorf am Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sahr,

form- und fristgerecht (gem. Stattgabe der Fristverlängerung mit nun Ablauf am 15.01.2010)
erhalten Sie vorliegend

die Stellungnahme der Gemeinde Thandorf zum Bauvorhaben einer
Biogasanlage gem. Antrag der KIM GmbH&Co.KG vom 15.09.2009

mit der Bitte um Berücksichtigung im Entscheidungsverfahren.

Die Gemeinde Thandorf, vertreten durch den Bürgermeister und die gewählten Gemeindevertreter, nimmt zu dem Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Biogasanlage in der Gemeinde Schlagsdorf, Flur 5, Flurstück 50, Gemarkung Schlagsdorf (OT Heiligeland) wird mit Nachdruck abgelehnt.

Es wird beantragt, die nach §§ 4, 10 BJSchG beantragte Genehmigung zu versagen.

Im Falle einer Genehmigung des Vorhabens werden vorsorglich und bereits jetzt der gemeindliche Widerspruch und ggf. die Weiterfolgung des Widerspruchs über die Gerichtsbarkeit angekündigt.

Zur Begründung:

Das Flurstück, auf dem der Bau einer Biogasanlage mit Nebengebäuden realisiert werden soll, liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf. Die -abgesehen von den Einwohnern des Ortsteils Heiligeland- nächstgelegene Wohnbebauung liegt jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Thandorf. Zudem -folgt man der Bau- und Betriebsbeschreibung der Antragsteller- werden nahezu 100% des Zubringer- und Abtransportverkehrsaufkommens über das Gebiet der Gemeinde Thandorf erfolgen, die damit die Straßenlast zu tragen hat. Damit ist der Sachverhalt einer **erheblichen faktischen Drittbeeinträchtigung** gegeben und die Gemeinde Thandorf folgerichtig im Verfahren beteiligt.

Das Flurstück liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Es darf dennoch nicht zum beantragten Zweck der Errichtung einer Biogasanlage genutzt werden. Das Flurstück liegt innerhalb eines umfassenden touristischen Erschließungsgebietes, dies ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen touristischen Infrastruktur (hierzu gehören u.a. in Bau befindliche Ferienwohnungen, der in Endplanung befindliche Rad-Wanderweg Schaalseereservat) mit Quasi-Status eines Vorranggebietes zu beurteilen. Somit ist hier von einem gesetzlichen Verschlechterungsverbot auszugehen, die §§ 4 (2), (3), 14 (1) ROG -Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bzw. Bindungswirksame Erfordernisse- finden Anwendung.

Beweis:

Raumordnungsplan (ROP)
Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP)
Raumordnungsgesetz (ROG)

Die 187 Einwohner umfassende Gemeinde Thandorf definiert sich als eine der kleinsten Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns über ihre touristische Attraktivität als Reetdachdorf und ihren Wert als Naherholungsgebiet innerhalb des Schaalsee-Biosphärenreservats und nächstgelegen zu den Städten Lübeck und Ratzeburg. Viele kleine Betriebe und Unternehmen (Kunstgewerbe, Kleingastronomie, Ferienunterkünfte, Weiterbildungshaus, Denkmalanlage <Uhlenhof>) sind auf die Gäste ausgerichtet und unterstreichen darüber diese Attraktivität. Die geplante Anlage nimmt dem gesamtheitlichen Landschaftsbild seinen Reiz, fügt sich in keiner Weise ein und steht damit dem Zweck als Erholungsgebiet diametral entgegen. Der Aufbau der Anlage und -besonders- der damit unvermeidlich einhergehende (auch vom Antragsteller zugegebene) erhebliche Schwerlastverkehr gefährden somit existenziell die Lebensgrundlage der Gemeinde Thandorf im allgemeinen über die wegbrechende Haltbarkeit der touristisch ausgeprägten wirtschaftlichen Tätigkeiten im Ort im speziellen. Nach einer Gesamtbetrachtung des Vorhabens ergibt sich somit eine Ablehnung zwangsläufig.

Der beantragte Bauplatz grenzt weiterhin unmittelbar an ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Sowohl die ununterbrochene Geräuschbelastung mit bis zu 70 dbA im Nahbereich (lt. Gutachten des Antragstellers), als auch insbesondere die Verkehrsbelastung mit Schwertransporten > 25 t greift hier hochgradig störend und belastend ein. Zudem verändert die (auch vom Bauherrn unbestrittene) Wärmeabstrahlung die Flora im unmittelbar (nur wenige Meter) angrenzenden Wald und führt zu einer Minimierung der Nieder- und Hochwildpopulation, die den Wald als Rückzugsgebiet benötigen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzuhalten, dass zu untersagende Auswirkungen der Biogasanlage und der entsprechenden Nebenanlagen auf Oberflächen- und Grundwasser gegeben sind. Etwas südlich vom Bauort liegt (innerhalb des Biosphärenreservats) ein Feuchtgebiet. Da die beantragte Anlage aufgrund der topografischen Gegebenheiten höher stünde als das Feuchtgebiet, bestünde eine Verbindung über das Oberflächen-, besonders aber auch über das Grundwasser.

Dieser Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen verschwiegen, er ist dennoch am beantragten Standplatz von grundsätzlicher Bedeutung.

Beim Oberflächenwasser ist von einer Massenentwicklung von Abwasserbakterien (Abwasserpilz) auszugehen, sowie von einer Zunahme der Kolmatierung (Verstopfen des Lückensystems der Gewässersohle) durch abgestorbene Biomasse (Faulschlamm-Bildung).

Beim Grundwasser ist eine Verunreinigung durch bakterielle Belastung und Fäulnisbildung, begleitet durch vollständige Sauerstofffreiheit anzunehmen.

Bedingt durch die Höherlage des geplanten Standortes gegenüber dem Feuchtgebiet ist damit in der Summe eine wasserschädliche Entwicklung auf Grundlage WHG (Wasserhaushaltsgesetz) gegeben, die eine Genehmigungsfähigkeit ausschließt. Verstärkend greift, dass die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen in den Zonen I und II gem. Definition WHG generell bzw. grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist. Von dieser Zuordnung ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Biosphärenfeuchtgebiet auszugehen.

Beweis:

Geologische Betrachtung und Gutachten
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:
Protokoll der Dienstbesprechung v. 26.06.07

Auch bei einer abweichenden Bewertung des vorstehend aufgezeigten Sachverhalts dahingehend, dass die Anlage auf Basis § 35 BauGB genehmigungsfähig sei, ist diese dennoch zu versagen.

Im OT Heiligeland und auch in Thandorf sind keine vergleichbaren Unternehmen gewerblich tätig, die der Versorgung von Unternehmen außerhalb des Gemeindegebietes dienen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der ausschließlich dörflich geprägte Charakter des Ortes Heiligeland bzw. des Ortes Thandorf mit bislang geringem Durchgangsverkehr durch die Errichtung der Biogasanlage und den daraus resultierenden (auch vom Antragsteller zugegebenen) erheblichen zusätzlichen Verkehrslärm und Abgase durch an- und abreisenden Lastverkehr zusätzlich und nachhaltig belastet wird.

Die Anlage würde damit bewältigungsbedürftige Spannungen erzeugen, die im Rahmen der Abwägung im Bauantrag nicht berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus reichen die nach BauNVO zu berücksichtigenden städtebaulichen Auswirkungen weit über die nähere Umgebung hinaus. Diese Berücksichtigung kann aus den Antragsunterlagen nicht ersehen werden und hat somit nicht stattgefunden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wäre ein derartiges Vorhaben nur dann zulässig, wenn es dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Ein Vorhaben dient jedoch dann nicht mehr dem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wenn das Vorhaben zwar nach seinem Verwendungszweck gerechtfertigt sein mag, nach seiner Gestaltung, seiner Beschaffenheit oder Ausstattung, aber nicht durch diesen Verwendungszweck erschöpfend geprägt wird.

Dies wird zusätzlich untermauert durch die Rechtskonstellation der Antragstellerin in der Form einer GmbH&Co.KG. Nach überwiegender bundesweiter aktueller Rechtsprechung wird der Betrieb einer Biogasanlage über das privilegierte Bauen im Außenbereich durch eine GmbH völlig ausgeschlossen, da es sich hierbei nicht originär um Landwirtschaft handelt.

Beweis: abgeschlossene und rechtskräftige Verfahren

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich demnach und besonders eben nicht um Landwirtschaft, sondern um eine industriell ausgerichtete Kapital- und Investgesellschaft, was den Bau zwar in einem Gewerbegebiet ermöglichen könnte, keinesfalls jedoch an der beabsichtigten Stelle als privilegiertes Bauen im Außenbereich.

Zudem ist die beantragte Anlage bereits aufgrund ihrer Dimensionierung nicht oder nur untergeordnet dem benachbart auf Thandorfer Gebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen. Er ist damit nicht mehr *ortsansässig* i.S. BauGB §35, was zwingend Voraussetzung für eine Genehmigung wäre.

Weitergehend fordert das BauGB im § 35 I Nr. 6 (sowie analog auch das EEG) für Vorhaben im Außenbereich als Voraussetzung zwingend unter „b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben“. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Vielmehr ist vorgesehen, dass ein Grossteil der Einlaststoffe über weite Fahrwege zur Anlage zu verbringen ist.

Beweis: Antragsunterlagen der Antragstellerin

In der Begründung des Antrages führt die Bauherrin auch aus, dass die Produktionsreste nicht für den eigenen Betrieb, sondern „regional Verwendung“ finden sollen. Bereits aus der Begründung des Antrages wird daher deutlich, dass *gerade keine* Nutzung für den örtlichen Betrieb, sondern über den Betrieb hinaus und in der weiteren Region Verwendung finden soll. Dieser Sachverhalt führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Straßenbelastung.

Dies wird bestätigt durch die Projektbeschreibung. Hier wird sinngemäß aufgeführt, dass die geplante Anlage als Ergänzung und Verwendungsort der Paetrower Schweineproduktions GmbH, und gerade nicht oder zumindest nicht erheblich dem angeschlossenen Betrieb des Bauherrn dient. Die Anlage ist zudem so weit von der Paetrower Schweineproduktions GmbH entfernt, dass kein Zusammenhang im Sinne des § 35 BauGB hergestellt werden kann, der eine Privilegierung rechtfertigen würde. Damit dient die Errichtung der Anlage auch nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und ist daher auch nicht als privilegiertes Bauvorhaben zu bewerten.

Überdies dürfen „öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen“, dies ist jedoch *in erheblichem und unzumutbarem Maße* der Fall.

Insoweit greift ebenfalls BauGB § 35 (3), in dem herausgestellt wird, dass „öffentliche Belange dann beeinträchtigt sind, wenn schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können“. Diese Beeinträchtigungen bestehen mit der Realisierung (auch nach Angabe des Antragstellers!) durch Geruchs- und Schallbelästigungen, sowie insbesondere durch den in unzumutbarer Höhe ansteigenden Schwerlastverkehr (der ebenfalls auch vom Antragsteller zugegeben wird).

Zudem sind heranzuziehen der § 35 (3) Punkt 6 und 7. Darin ist auf die Beeinträchtigung öffentlicher Belange ebenfalls zu erkennen, wenn „das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird“ bzw. „die natürliche Eigenart der Landschaft oder ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigt wird“. Mag der erstgenannte Punkt noch individuell empfunden und zu bewerten sein (da „Verunstaltung“ als abstrakter Begriff interpretierbar ist, wenngleich von einem Allgemeinverständnis ausgegangen werden muss, das unzweifelhaft die Anlage als Verunstaltung empfindet), so greift in jedem Fall jedoch erschwerend der Zweitgenannte.

Zurückzukommen ist an dieser Stelle noch einmal auf die Aussage, dass „eine Genehmigung zu versagen ist, wenn (...) schädliche Umweltwirkungen hervorgerufen werden können.“ Hier wird von einer Konjunktionssituation ausgegangen, die zweifelsfrei gegeben ist (siehe entsprechende Ausführungen).

Diese genehmigungsverhindernde Umweltschädigung tritt in jedem Fall allein dadurch ein, dass die Klimabilanz der geplanten Anlage hoch negativ ausfällt.

Eine Bilanzierung stellt eine Bewertung über alles dar, insofern ist hier die Anlage nicht isoliert als solche, sondern in ihren gesamten Auswirkungen und Gegebenheiten zu betrachten.

Die zum Betrieb der beantragten Biogasanlage notwendigen Inhaltsstoffe werden zu erheblichen Teilen aus weit entfernt liegenden Lokalitäten herangeschafft, zudem werden die Reststoffe zur Ausbringung mangels Verwendbarkeit im beantragenden Betrieb oder im unmittelbaren Nahbereich des beantragenden Betriebes wiederum über die Straße transportiert.

Beweis: Antragsunterlagen der Antragstellerin

Rechnerisch ergibt sich aus den Antragsunterlagen ein Fahraufwand von ca. 100.000 Straßenkilometern pro Jahr (Menge durch 25 t/Transport mal Kilometer x 2 für Hin- und Rückweg). Nimmt man den durchschnittlichen Dieserverbrauch eines derartigen Transportfahrzeuges zur Grundlage (40 l / 100 km), so werden allein für An- und Abtransport rund 40.000 Liter fossilen Brennstoffs per anno benötigt, hochgerechnet auf eine zehnjährige Betriebszeit entsprechend 400.000 Liter. Hinzu kommt der CO₂ – Ausstoß, der hier nicht nachweisbar quantifiziert werden kann (da extrem abhängig von der Bauart der eingesetzten Großtransportfahrzeuge). Es hier über alles bilanzierend zu einer erheblichen Klimaschädigung, die durch das Schaffen von regenerativer Energie in dieser Anlage wie beantragt nicht ausgeglichen, geschweige denn positiviert werden kann.

Damit ist der volkswirtschaftliche Schaden deutlich und erheblich höhere als die volkswirtschaftliche Wertschöpfung, die Genehmigung ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen.

Untermauert wird diese Einschätzung durch das unzureichende hinter dem Vorhaben liegende Wärmekonzept. Die geplante Anlage stünde isoliert, eine der Größe der Anlage angemessene Energieverwendung wäre aufgrund seiner Lage ausgeschlossen. Seitens der Antragstellerin wurde aufgeführt, dass „man die Energie für den Betrieb der Anlage und die Beheizung des nächstgelegenen Wohngebäudes (EFH eines der Antragsteller), sowie später unter Umständen auch des kleinen auf dem Grundstück befindlichen Stallgebäudes nutzen wolle“, dies steht jedoch in keinem wirtschaftlichen Verhältnis da die entstehende Heizkraft bei weitem den Bedarf für die aufgeführten Zwecke übersteigt. Folglich wird der nicht benötigte Wärmeanteil in die Luft abgegeben. Wenngleich der Gesetzgeber per heute (Änderungen sind bereits im Gesetzgebungsverfahren) dies noch zulässt, so ist es dennoch im Sinne einer übergreifenden Gesamtverantwortung und im Hinblick auf die kommende Gesetzgebung unzulässig.

Diese hoch negative Klimabilanz eines einzelnen Vorhabens, wie hier gegeben, passt in der Summe keinesfalls in den Zeitgeist und die weltweite Diskussion um die Begrenzung klimaschädlichen Verhaltens, sondern führt das weltweite Bemühen schon im Kleinen ad absurdum!

Eine negative Bilanz ergibt sich auch über eine Gegenüberstellung von Allgemeinkosten zu Allgemeinnutzen. 1.000 LKW mit einem Gesamtgewicht von jeweils rd. 40 t passieren jedes Jahr die Ortsdurchfahrt von Thandorf. Wenn es sich dabei auch um eine Kreisstraße handelt (K5), die grundsätzlich von LKW dieser Tonnagegröße befahrbar ist, so ist diese dennoch nicht auf einen dauernden Schwerlastverkehr dieser Größenordnung, und das über Jahre, ausgelegt. Folglich werden erhebliche Schäden an den Banketten, aber auch im Straßenkörper (insbesondere im zweifachen Engkurvenbereich in der Ortsmitte) entstehen, für die die Gemeinde Thandorf im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben aufzukommen hat. Hier werden

hohe und zudem aufgrund der Haushaltslage nicht leistbare Allgemeinkosten verursacht um dem Nutzen einer Einzelgesellschaft zu dienen. Auch hier gilt entsprechend: Die Allgemeinkosten sind höher als der Allgemeinnutzen, was in einer Gesamtbetrachtung eine negative Kostenbilanz für die Allgemeinheit zur Folge hat. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Die Straßen in der Ortslage sind seinerzeit im Rahmen der Infrastrukturentwicklung mit Fördergeldern in den jetzigen Zustand versetzt worden (also auf Allgemeinkosten), sie werden jetzt nachhaltig und dauerhaft von einer einzelnen Kapitalgesellschaft in deren alleinigem Interesse zerstört und müssten erneut auf Allgemeinkosten in kleiner werdenden Abständen aufwändig repariert werden.

Natürlich ist damit implizit die Frage nach der Zukunft angesichts der Veränderungen in der politischen Landschaft gestellt. Auch der politische Kurs kann sich schnell ändern. Die schwarz-gelbe Regierungskoalition hat bereits angedeutet, dass sie den Biogasbonus für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe wieder senken wird.

Beweis:

Koalitionsvertrag, öffentliche Diskussion der Regierungsparteien

Kein Wunder, denn Experten warnen schon lange vor dieser Fehlentwicklung. So spielt für die Beurteilung der Sinnhaftigkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht nur das Auf und Ab der Preise für die Energiepflanzen eine Rolle, sondern insbesondere die (absehbare) Veränderung des politischen Willens. Zumal erhebliche Umweltschutzbedenken immer lauter werden da

neuere Studien belegen, dass Bioenergie längst nicht so klimafreundlich ist wie früher gedacht.

Umso mehr gilt es gerade für diesen kritischen Standort die Frage nach der Wirtschaftlichkeit auf lange Sicht aufzugreifen. Wenngleich das wirtschaftliche Risiko als das hier selbstverständlich nicht zu bewertende Risiko der Unternehmergesellschaft nicht zur Diskussion steht, muss die Frage dennoch auf dem Hintergrund aufgeworfen werden, dass zunehmend Biogasanlagen vergleichbarer Größe gerade in Mecklenburg, jedoch auch im weiteren Bundesgebiet, in die Insolvenz gehen. Daraus entstünde für Thandorf die dramatische Folge des Verbleibs einer Industrieruine. Die Entwicklung ist zum einen mit der Verteuerung der Einlagstoffe zu erklären, jedoch auch mit den veränderten gesetzlichen Grundlagen, besonders des EEG, bezüglich der garantierten Abnehmerpreise bei einer Einspeisung. Wenngleich in dieser Sache die Beurteilung des zwischenzeitlich so benannten NaWaRo-Falls wohl noch aussteht, ist die eingetretene Gesamtentwicklung dennoch bereits jetzt in die Abwägung einzubeziehen.

Stellvertretend sei hier die Biogasanlage in Ellerau (Kreis Pinneberg) aufgeführt, die schon einschließlich (!) eines abgerundeten Wärmekonzeptes mit einem Jahreserlös von EUR 150.000,00 (das im vorliegenden Fall wie dargestellt zudem fehlt) ein negatives Jahresergebnis von EUR 42.100,00 erwirtschaftet. Der Verlustbringer ist nun von der Allgemeinheit zu finanzieren, abgesehen von, im Falle einer Schließung (Insolvenz), drohenden Überbleibsel einer Anlagenruine.

Beweis: Quickborner Tageblatt v. 11.08.2007

Im übrigen ist auch die Erfüllung der Anforderungen aus dem EEG § 64 (2) 1 -Nachweis nachhaltiger Bewirtschaftung- aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich und muss demnach als nicht gegeben angenommen werden.

Auch die Einhaltung der Vorschriften und Vorgaben aus der BioAbfVO ist im Begehren der Antragsteller nicht erkennbar. In der Verordnung wird gefordert, dass Gärreste, soweit sie auf Böden ausgebracht werden sollen, zwingend die Vorgaben der BioAbfVO zu erfüllen haben. Auch eine eventuelle Zulassung nach DüMV bewirkt hier keine Befreiung (vgl. § 1

BioAbfVO), da Gärrückstände als „behandelte Bioabfälle“ anzusehen sind. Eine Ausnahme wäre unter gewissen Umständen nur möglich, wenn die Verwertung auf betriebseigenen Flächen gewährleistet ist (§ 1 III Nr. 2 BioAbfVO). Das ist jedoch nicht gegeben, da die vorgesehenen Ausbringungsflächen weit überwiegend *eben keine* betriebseigenen Flächen der Betreibergesellschaft sind.

Auch die Vorgaben der EG-HygieneVO können nicht eingehalten werden. Namentlich ist hier der Testkeim Enterobacteriaceae (Anhang VI Kap. II d EG-HygieneVO) zu nennen, dessen vorgegebenen Grenzwerte bei einer Anlage wie beantragt nicht eingehalten werden können. Diese Vorschrift jedoch hat unbedingt bindenden Charakter, Ausnahmen sind nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig.

Beweis:

Ausarbeitung Helmut Loibl, Fachanwalt für Energie- und Verwaltungsrecht, Regensburg

Die beantragte Anlage verstößt somit zusätzlich zu allen bereits aufgeführten Punkten gegen bestehende Rechtsvorschriften und ist schon aus diesem Grunde an diesem Standort zu versagen.

Zum Schutz der Menschen in der nahegelegenen Wohnbebauung ist die Gemeinde Thandorf als am nächsten liegende Ortslage in der Verantwortung, die Einhaltung der bestehenden Rechtsordnungsvorschriften zu gewährleisten und wird dies ggf. über gerichtliche Schritte auch tun.

Zur technischen Ausgestaltung geht aus den dem Antrag der Antragstellerin beigelegten Gutachten hervor, dass die „beschriebene Technik nicht in allen Punkten dem aktuellen technischen Stand entspricht.“

Beweis: Antragsunterlagen der Antragstellerin

Wenn hier auch eine Abgrenzungsproblematik festzustellen ist, so ist das BImSchG in seiner Auslegung zweifelsfrei so zu interpretieren, dass „Emissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auch vermieden werden müssen.“ Dies ist auch dann zugrunde zu legen, wenn bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (§22 I Nr.1 BImSchG) es derzeit lediglich darauf ankommt, dass ungeachtet des verwendeten technischen Standards die am IP ankommende Belastung das zumutbare Maß nicht überschreitet.

Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben: Weder die technisch möglichen Standards sind eingehalten, noch liegen die an einzelnen IP ankommenden Belastungen im zumutbaren Rahmen. Besonders der letztgenannte Punkt ist hier deutlich in einer Relation zu gegenwärtigen Werten zu sehen! Wenn auch die Grenzwerte in dem vorliegenden Gutachten als eingehalten, teils sogar unterschritten beziffert werden, so steht demgegenüber dennoch fest, dass selbst diese Grenzwerte (unterstellt sie würden eingehalten) eine Belastungszunahme von *mindestens 300%* für die Bewohner der aufgeführten IP bedeuten. Dies gilt insbesondere für die TA Lärm, in den Gutachten der Antragsteller wird die Belastung als „tieffrequentes Brummen“ beschrieben und stellt damit anerkanntermaßen die unangenehmste der denkbaren Schallimmissionen dar. An den IP sind derzeit nachts 0 dB zu messen, eine errechnete Belastung von 30-40 dB (je nach IP) stellt demnach eine *erhebliche potenzierte* Belastungszunahme und damit eine wesentliche Verschlechterung dar.

Beweis: Schallimmissionsprognose der Antragstellerin

In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis, dass viele der errechneten Grenzwerte „auf Rand genäht“ sind und schon von daher die Vermutung zutreffend sein kann, dass hier ein „Hinrechnen“ erfolgte.

Bereits jetzt wird deshalb hilfsweise beantragt, die regelmäßige Durchführung nachgelagerter Messungen bei Betrieb unter Vollast im Falle einer (bis zur dann verfolgten gerichtlichen Klärung vorläufigen) Genehmigung zur Auflage zu machen, sowie im Verstoßfall weitere Auflagen bis hin zur Abschaltung wegen Nichteinhaltung der in der Baubeschreibung aufgegebenen Höchstwerte.

Weiterhin von erheblicher Relevanz ist die Gewährleistung der Sicherheit für die angrenzende Bevölkerung und die Umwelt. Diese kann unter den gegebenen Verhältnissen (u.a. Einsatzbereitschaft der nächstgelegenen Feuerwehren) nicht gewährleistet werden. Unfälle in jüngerer Vergangenheit zeigen jedoch, dass von einer Biogasanlage wie der beantragten Anlage erhebliche Gefahren ausgehen, deren Existenz im vorliegenden Antrag verschwiegen wird. Insbesondere geht es dabei um Explosions-, Erstickungs- und Vergiftungsgefahr, welche durch die in der Biogasanlage entstehenden Gase vorkommen können, zudem können proteinhaltige Substrate unter gewissen Umständen leicht zu hochgiftigem Schwefelwasserstoff im Biogas mit allen seinen Folgen für Mensch und Umwelt führen. Da Methan zudem pro Masse einen 25-fach höheren Treibhausgaseffekt als CO₂ hat, ist auch darüber die Gasdichtigkeit ein wichtiger sicherheitsrelevanter Bewertungsfaktor (Mindestanforderung: DIN 11832 für landwirtschaftl. Hoftechnik), der indes in den Antragsunterlagen nicht behandelt wird.

Ein umfassendes Sicherheitskonzept ist aus den vorgelegten Antragsunterlagen nicht zu erkennen, die angrenzenden Gemeinden können dies unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausrüstungs- und personellen Gegebenheiten nicht leisten.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang die Frage aufzuwerfen, wie hier das Interesse und das Wohl einer einzelnen Kapitalgesellschaft gegenüber dem Allgemeininteresse und dem Allgemeinwohl zu bewerten ist. Vergleichend mit dem Bau einer Autobahn: Hier dient der schnelle, effiziente Verkehrsweg dem überwiegenden Allgemeininteresse in einer mobilen Wirtschaftsgemeinschaft, Einzelinteressen haben ggf. zurück zu stehen. Im vorliegenden Fall jedoch ist dieser Rechts- und Bewertungsgrundsatz demgegenüber umgedreht und gebeugt, indem das Einzelinteresse und Einzelwohl (hier des Antragstellers) Vorrang vor dem Allgemeininteresse und dem Allgemeinwohl (hier aller Einwohner) haben würde. Dieses Allgemeininteresse ist über die durchgängige Ablehnung des Bauvorhabens und den damit ausgedrückten Willen der Allgemeinheit der Einwohner und Einwohnerinnen der betroffenen Ortsteile bzw. Gemeinde über den öffentlichen Protest, die Unterschriftenlisten und diverse Einspruchsankündigungen bereits jetzt hinreichend dokumentiert.

In diesem Zusammenhang der (bereits früher aufgezeigten) erheblichen Betroffenheit öffentlicher Belange ist zusätzlich zu allem die im Rahmen der Dorfentwicklung vorgeplante Wohnbebauung mit EFH / DHH laut B-Plan Nr. 3 Gemeinde Thandorf, Baugebiet östlich der Kreisstraße, mit Änderung des Flächennutzungsplanes von erheblicher Relevanz und Bedeutung.

Betroffen ist das Flurstück 127 der Gemarkung Thandorf. Im Zuge der Überplanung liegt auf diesem Flurstück wie auch auf dem angrenzenden Gelände der ehem. LPG derzeit eine Veränderungssperre.

Die auf diesem Flurstück entstehende Wohnbebauung liegt im Innenbereich (Ortslage) der Gemeinde Thandorf und lediglich ca. **70 m in direkter, unverdeckter Linie** von der beantragten Biogasanlage entfernt.

Mit dem 2008 beschlossenen Schaffen der Baumöglichkeit für EFH / DDH wird das Ortsbild auch in südlicher Ausrichtung abgerundet werden. Zudem trägt die Gemeinde damit den häufigen Nachfragen nach entsprechenden Möglichkeiten Rechnung, wobei ausnahmslos die Besonderheit des Reetdachdorfes Thandorf in seiner Struktur, in seiner Einmaligkeit als Kleinod innerhalb der mecklenburgischen Landschaft und seine Attraktivität als ruhige Wohnmöglichkeit mit deshalb hoher Wohnqualität auslösend für die Nachfragen sind. Die Gemeinde Thandorf gehört daher auch zu den wenigen Gemeinden im Kreisgebiet, die einen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen haben und die damit gegenläufig zur dramatischen Entvölkerung in Nordwestmecklenburg liegen. Diese Überlebensgrundlage der Gemeinde würde mit dem orts- und landschaftsbildprägenden Bau der Biogasanlage nachhaltig entzogen werden!

Zudem ist für eine Bewertung die zeitliche Konstellation grundlegend heranzuziehen.

Da die erste Erstellung des B-Planes und die einhergehende Veränderung im Flächennutzungsplan zeitlich deutlich (ca. 1 Jahr) v o r Antragstellung für die Biogasanlage in die Wege geleitet wurde, sind hier die Emissionsgrenzwerte einer direkten ortslagigen Wohnbebauung anzusetzen.

Die jedoch können dort in keinem Punkt eingehalten werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Biogasanlage ist demnach und allein schon aus diesem Grunde nicht genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Thandorf beantragt schon aus jedem einzelnen, mindestens jedoch aus der Summe der in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Begründungspunkte die Ablehnung des durch die KIM GmbH&Co.KG gestellten Genehmigungsantrages für die Biogasanlage.

Höchst hilfsweise werden für den Fall einer durchgehenden Andersbewertung und damit vorläufigen (weil in dem Fall gerichtlich zu klärender) Genehmigung der beantragten Anlage durch die Behörde mindestens nachstehende Auflagen zur Schadensbegrenzung und zum Schutz der EinwohnerInnen in der nahegelegenen Wohnbebauung beantragt:

- ⇒ Nachgelagerte, regelmäßig durchzuführende Messungen bei Volllast zulasten der Betreiber sowie im Verstoßfall weitere Auflagen bis hin zur Abschaltung wegen Nichteinhaltung der in der Baubeschreibung aufgegebenen Höchstwerte.
- ⇒ Einhaltung des besten technisch möglichen Standards zur Emissionsbegrenzung (bes.: Schallschutz), wie im Gutachten der Antragsteller auch angemahnt
- ⇒ Nachtabstaltung, wie im Gutachten der Antragsteller als immissionsmindernd aufgeführt
- ⇒ Einhaltung von Ruhezeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen

- ⇒ Einhaltung der Zufahrt zur Anlage ausschließlich über die Einfahrt von der Verbindungsstraße Am Wald und über das Betriebsgelände der Hennicke GbR (über die Zufahrt gibt es widersprüchliche Aussagen in den Antragsunterlagen!)
- ⇒ Sicht- und Schallimmissionsbegrenzende Maßnahmen (Grünwall)
- ⇒ Bankbürgschaftlich gesicherte, unbefristete Rückbaugarantie zur Vermeidung einer Industrieruine

Generell bleibt zu allen in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte weiterer Vortrag vorbehalten.

Thandorf, 12. Januar 2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thandorf:

.....

Der Bürgermeister
Wolfgang Reetz

.....

1. Stellvertreter des
Bürgermeisters
Henry Michaelis

2. Stellvertreter des
Bürgermeisters
Ralph Jennes

Gemeindevertreter
Rainer Ginnuth

.....

Gemeindevertreter
Stefan Schaeper

Gemeindevertreter
Felix Herbig

Gemeindevertreterin
Doreen Wellner